des Gemeinderates Lengdorf am 14. Januar 2021 im Feuerwehrhaus Lengdorf

Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeisterin Michèle Forstmaier

Gemeinderäte: Altmann Roland, Angenend Ursula, Bauer Florian, Baumgartner Thomas, Frank Peter, Greimel Philipp, Hartl Bernhard, Holnburger Veronika, Maier Johannes, Neumeier Josef, Obermeier Franz, Dr. Spiegl Hermine, Strobl Martin

Abwesend/Abwesenheitsgrund: Schatz Reinhard

Schriftführer: Verwaltungsfachwirt Niedermeier

Bürgermeisterin Forstmaier eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung. Sie begrüßt die Anwesenden, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzungen Nr. 11 vom 10.12.2020
- 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen (Wegfall der Geheimhaltungsgründe Art. 52 Abs. 3 GO)
- 2.1. Information über die Vergabe und Abschluss des Pacht- und Betriebsvertrages
- 2.2. Information über die Vergabe und Abschluss des Vertrages über Tief- und Kabeleinzugsplanung
- 3. Gemeindliche Bauleitplanung
- 3.1. Bauanträge
- 3.1.1. Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Dreifachgarage in Krinning 5, Fl-Nr. 2183; Gemarkung Matzbach
- 3.1.2. Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Dachgaube Am Isenknie 19, Fl-Nr. 576/4; Gemarkung Lengdorf
- 3.1.3. Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garagen in der Kreuzstraße 21, Fl-Nr. 522/15; Gemarkung Lengdorf
- 3.1.4. Antrag auf Baugenehmigung für den Umbau des Nebengebäudes in ein Wohnhaus in Lacken 2, Fl-Nr. 1313 u. 1315; Gemarkung Lengdorf
- 3.1.5. Antrag auf Baugenehmigung für den Rückbau des ehem. Kuhstalls und Neubau einer Unterstellhalle für landwirtschaftliche Geräte in der Kirchgasse 4, Fl-Nr. 55; Gemarkung Lengdorf
- 3.1.6. Neubau einer landwirtschaftlichen Berge- u. Maschinenhalle als Ersatzbau des Schweinestalls in Gmaind 1, Fl-Nr. 981; Gemarkung Lengdorf
- 3.2. Bebauungsplan Nr. 6 "Am Mühlanger II, 4. Änderung
- 3.2.1. Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 3.2.2. Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be lange
- 3.2.3. Satzungsbeschluss
- 4. Beschluss einer Stellplatzsatzung für die Gemeinde Lengdorf
- 5. Bekanntgaben und Anfragen

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 11 vom 10.12.2020

Die vorgenannte Niederschrift wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen (Wegfall der Geheimhaltungsgründe – Art. 52 Abs. 3 GO)

2.1 Information über die Vergabe und Abschluss des Pacht- und Betriebsvertrages

Der Gemeinderat fasste den Beschluss, im Auswahlverfahren zur Bestimmung eines Netzbetreibers für den Breitbandbetrieb eines passiven NGA-Netzes in der Gemeinde Lengdorf im Rahmen der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 22.10.2015 in der Fassung vom 28.11.2019– vorbehaltlich der noch ausstehenden finalen Freigabe der Atene KOM als Fördermittelgeber und der sonstigen noch einzuhaltenden förderrechtlichen Anforderungen (u.a. Freigabe der Open-Access-Klausel durch BNetzA; Gutachten nach § 5 Abs. 8 NGA-RR über die Angemessenheit der Angebote bei Vorliegen von weniger als 3 Angeboten) – den Zuschlag auf das Angebot des Netzbetreibers Stadtwerke Dorfen GmbH, Haager Str. 31, 84405 Dorfen zu erteilen. Dem Entwurf des Pacht- und Betriebsvertrages über eine passive Breitbandinfrastruktur im Gebiet der Gemeinde Lengdorf zwischen der Gemeinde Lengdorf und dem Netzbetreiber Stadtwerke Dorfen GmbH, Haager Str. 31, 84405 Dorfen wurde zugestimmt.

2.2 Information über die Vergabe und Abschluss des Vertrages über Tief- u. Kabeleinzugsplanung

Der Gemeinderat fasste den Beschluss, im Auswahlverfahren zur Bestimmung eines Planers für Tiefbau- und Kabeleinzugsarbeiten für ein im Eigentum der Gemeinde Lengdorf stehendes passives Gigabit-Netz, als Grundlage für die durchzuführende Bau- und Kabeleinzugsausschreibung einschließlich der nachfolgenden Projektbegleitung und Bauüberwachung nebst Koordinierung der Rechnungsläufe mit der Förderstelle im Rahmen der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 22.10.2015 in der Fassung vom 28.11.2019 den Zuschlag auf das Angebot Dorfener Bau und Service GmbH, Haager Str. 31, 84405 Dorfen zu erteilen.

Dem Entwurf des Vertrages über Tiefbau- und Kabeleinzugsplanung für ein passives Gigabit-Netz im Gebiet der Gemeinde Lengdorf zwischen der Gemeinde Lengdorf und der Dorfener Bau und Service GmbH, Haager Str. 31, 84405 Dorfen wurde zugestimmt und die Verwaltung mit der Beauftragung der Honorarstufe 1 beauftragt.

3. Gemeindliche Bauleitplanung

3.1 Bauanträge

3.1.1 Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Dreifachgarage in Krinning 5, Fl-Nr. 2183; Gemarkung Matzbach

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich; § 35 Abs. 2 BauGB. Die Garage entsteht als Ersatzbau für ein Nebengebäude.

Die Nachbarunterschriften sind vollzählig.

Das Anwesen ist durch Anschluss an eine öffentliche Gemeindestraße erschlossen.

Die Wasserversorgung ist durch den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Erding-Ost gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch den Anschluss an eine private Kleinkläranlage gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

3.1.2 Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Dachgaube Am Isenknie 19, Fl-Nr. 576/4; Gemarkung Lengdorf

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplans Nr. 30 "Isenknie" – 2. Änderung; § 30 BauGB.

In Punkt 3 setzt der Bebauungsplan fest: "Dachgauben sind nur als stehende Gauben und erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Die Außenbreite der Gaube wird mit max. 1,25 m festgesetzt."

Das betreffende Haus hat eine Dachneigung von 30°. Vom Bauwerber wird eine Gaubenbreite von 2,80 m beantragt.

Die Nachbarunterschriften sind vollzählig.

Das Anwesen ist durch Anschluss an eine öffentliche Gemeindestraße erschlossen.

Die Wasserversorgung ist durch den Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch den Anschluss an die gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

3.1.3 Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garagen in der Kreuzstraße 21, Fl-Nr. 522/15; Gemarkung Lengdorf

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplans Nr. 19 "Moosfeld" – 1. Änderung; § 30 BauGB.

Folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans werden beantragt:

- Der Bebauungsplan setzt für o.g. Grundstück eine zulässige Grundfläche von 90 m² fest. Das Wohngebäude schöpft diese Fläche bereits voll aus. Da lt. BauNVO die Terrasse nicht zu den Nebenanlagen sondern zur Grundfläche selbst zählt, beantragt der Bauwerber eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche für die Terrasse um 22,5 m² (3,0 m x 7,50 m).
- Die Garage soll, wie im B-Plan festgesetzt, 6 x 6 m groß werden. Jedoch möchte der Bauwerber zwischen der Nachbargarage und der eigenen Garage einen Durchgang von 1,35 m Breite. Deshalb wird eine Überschreitung der Baugrenze Richtung Osten um 1,35 m beantragt. Das Satteldach der Garage soll bis zur Nachbargarage geführt werden. Somit wird die Forderung der Profilgleichheit eingehalten.

Im nördlichen Bereich des Grundstückes soll das natürliche Gelände um bis zu 1,65 m abgegraben werden, um eine ebene Gartenfläche zu erhalten. Hierzu wird eine Befreiung von der im Bebauungsplan zulässigen Abgrabung von max. 0,50 m beantragt. Die nördliche Grundstücksgrenze soll mittels einer Winkelstützwand gesichert werden.

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollzählig. Auf Antrag des Bauwerbers wurde die Nachbarbeteiligung von der Gemeindeverwaltung durchgeführt.

Das Anwesen ist durch Anschluss an eine öffentliche Gemeindestraße erschlossen.

Die Wasserversorgung ist durch den Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch den Anschluss an die gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

Abstimmungsergebnis: 14:0

3.1.4 Antrag auf Baugenehmigung für den Umbau des Nebengebäudes in ein Wohnhaus in Lacken 2, Fl-Nr. 1313 u. 1315; Gemarkung Lengdorf

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich; § 35 Abs. 2 BauGB.

Die Nachbarunterschriften sind vollzählig.

Das Anwesen ist durch Anschluss an eine öffentliche Gemeindestraße erschlossen.

Die Wasserversorgung ist durch den Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch den Anschluss an eine private Kleinkläranlage gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

3.1.5 Antrag auf Baugenehmigung für den Rückbau des ehem. Kuhstalls und Neubau einer Unterstellhalle für landwirtschaftliche Geräte in der Kirchgasse 4, Fl-Nr. 55; Gemarkung Lengdorf

Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich; § 34 BauGB.

Die Nachbarunterschriften sind vollzählig.

Das Anwesen ist durch Anschluss an eine öffentliche Gemeindestraße erschlossen.

Die Wasserversorgung ist durch den Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch den Anschluss an die gemeindliche Kanalisation im Mischsystem gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

3.1.6 Neubau einer landwirtschaftlichen Berge- u. Maschinenhalle als Ersatzbau des Schweinestalls in Gmaind 1, Fl-Nr. 981; Gemarkung Lengdorf

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich; § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Die Nachbarunterschriften sind vollzählig.

Das Anwesen ist durch Anschluss an eine öffentliche Gemeindestraße erschlossen.

Die Wasserversorgung ist durch den Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch den Anschluss an die gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

3.2 Bebauungsplan Nr. 6 "Am Mühlanger II, 4. Änderung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB an der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 "Am Mühlanger II", in der Planfassung vom 10.09.2020 hat in der Zeit vom 05.10.2020 bis 06.11.2020 stattgefunden.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Das Grundstück Fl.Nr. 405/10, Gemarkung Lengdorf, befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6, die festgesetzte Geschossfläche ist ausreichend für ein Einzelhaus. Da auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Grundstücks gemäß Bebauungsplan Doppelhäuser mit entsprechend höheren Geschossflächen zulässig und bereits verwirklicht sind und das Grundstück eine ausreichende Größe für die Realisierung eines Doppelhauses mit den nachzuweisenden Stellplätzen aufweist, sollen mit der 4. Bebauungsplanänderungen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Doppelhauses geschaffen werden.

3.2.1 Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgebeben.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Öffentlichkeit keine Einwände und Bedenken vorgebracht wurden.

3.2.2 Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen keine Mitteilungen vor, ob Einwendungen erhoben werden bzw. ihre Belange berührt werden:

- 1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Erding
- 3 Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- 4 Autobahndirektion Südbayern

- 7 Bayernwerk AG, Kundencenter Altdorf
- 8 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Erding
- 9 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd
- 10 Deutsche Post AG, Direktion Nürnberg BIC Haus- und Immobilienservice
- 14 Gemeinde Bockhorn
- 15 Gemeinde Buch am Buchrain
- 16 Gemeinde Sankt Wolfgang
- 24 Landratsamt Erding, Bodenschutz
- 27 Landratsamt Erding, Kreisheimatpfleger
- 29 Landratsamt Erding, Wasserrecht
- 31 Polizeiinspektion Dorfen
- Wasserzweckverband Erding-Ost

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis. Es wird davon ausgegangen, dass die vorgenannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Planung einverstanden sind oder in ihren Belangen nicht berührt werden.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben **keine Einwendungen** gegen die Planungsinhalte der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 i.d.F. vom 10.09.2020 erhoben bzw. ihr Einverständnis mit der Planung erklärt oder mitgeteilt, dass sie von der Planung nicht berührt sind:

- 2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Erding
- 5 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Erding
- 12 Eisenbahnbundesamt
- 13 Erzbischöfliches Ordinariat, Pastoralraumanalyse
- 17 Gemeinde Taufkirchen (Vils)
- 18 Gemeinde Walpertskirchen, VG Hörlkofen
- 20 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- 21 Kraftwerke Haag GmbH
- 22 Landratsamt Erding, Abfallwirtschaft
- 23 Landratsamt Erding, Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz
- 25 Landratsamt Erding, Untere Immissionsschutzbehörde
- 26 Landratsamt Erding, Kreisbrandinspektion
- 28 Landratsamt Erding, Untere Naturschutzbehörde
- 30 Markt Isen
- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung
- 33 Regionaler Planungsverband München
- 34 Staatliches Bauamt Freising
- 35 Stadt Dorfen
- 36 Wasserwirtschaftsamt München

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die oben genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen gegen die Planung haben und ihre Belange ausreichend berücksichtigt wurden.

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben folgende Stellungnahmen abgegeben:

6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 08.10.2020

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (BQ) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die vorgebrachten Hinweise im Rahmen der Bauausführung beachtet.

Abstimmungsergebnis: 14:0

11 Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 29,10,2020

Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 02.10.2020 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom

Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befindet sich eine Telekommunikationslinie der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt wird (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linie nicht verändert werden muss bzw. beschädigt wird.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise werden in der textlichen Begründung ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

19 Handwerkskammer für München und Oberbayern Schreiben vom 02.11.2020

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Gemeinde Lengdorf möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 405/10 schaffen.

Grundsätzlich bestehen von unserer Seite aus keine Einwände. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass sich angrenzend an das Plangebiet Handwerksbetriebe befinden, die im Zuge der weiteren Planung nicht in ihrem ordnungsgemäßen Betrieb eingeschränkt werden dürfen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die von ihnen ausgehenden, betriebsüblichen Emissionen wie Geruch, Lärm, etc. Wir bitten dies zu beachten.

Abwägung:

Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 werden auf einem Grundstück in einem bereits als Wohngebiet festgesetzten Bereich ein Bauraum sowie die zulässige Geschossfläche vergrößert. Ein über bestehendes Baurecht hinausgehendes Heranrücken von Wohnbebauung mit immissionsrechtlichen Schutzansprüchen an bestehende Gewerbebetriebe wird dadurch nicht bedingt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gemäß Abwägungsergebnis beachtet. Eine Änderung oder Ergänzung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 14:0

3.2.3 Satzungsbeschluss

Dem Gemeinderat liegt der überarbeitete Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Mühlanger II" samt Begründung vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu Eigen.

Der Gemeinderat **beschließt** den gemäß Abwägungsbeschlüssen redaktionell ergänzten Bebauungsplan Nr. 6 "Am Mühlanger II", 4. Änderung in der Fassung vom 14.01.2021 als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 14:0

4. Beschluss einer Stellplatzsatzung für die Gemeinde Lengdorf

Im Bereich der Gemeinde Lengdorf kommt es immer wieder zu Schwierigkeiten aufgrund von zugeparkten Straßen. Größere Fahrzeuge, wie Lkw, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Winterdienst haben nicht genügend freie Fahrbahnbreite, um eine Durchfahrt zu ermöglichen. Die Gemeinde ist diesbezüglich bereits in einen Rechtsstreit verwickelt. Derzeit müssen Bauantragsteller nur die Stellplatzvorgaben der Bayerischen Bauordnung einhalten, was in vielen Fällen nicht ausreichend ist, da häufig mehr Fahrzeuge genutzt werden. Es kommt immer wieder zu Beschwerden von Anwohnern. Die Gemeinde Lengdorf ist eine der wenigen Gemeinden im Landkreis, die noch keine Stellplatzsatzung eingeführt hat. Deshalb schlägt die Erste Bürgermeisterin dem Gemeinderat vor, eine Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung der Gemeinde Lengdorf zu beschließen.

Bei einer ausführlichen Diskussion geben die Gemeinderäte Verbesserungsvorschläge, die in die Stellplatzsatzung eingearbeitet werden sollen.

Der Gemeinderat **beschließt**, die Satzung nochmals zu überarbeiten und in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen erneut zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: 14:0

5. Bekanntgaben und Anfragen

Termin(e):

Bauausschusssitzung findet am Donnerstag, den 21.01.2021 um 15.30 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal statt.

• Die Bürgermeisterin gibt eine Übersicht über die Gemeinderatssitzungen im Jahr 2020

Anzahl der Sitzungen: 11

Dauer der Sitzungen: 34 Std. 30 Min.

= ca. 3 Std. 8 Min. pro Sitzung

gefasste Beschlüsse:

in öffentlicher Sitzung
118
in nichtöffentlicher Sitzung
60

insgesamt

178 = ca. 16 Beschlüsse pro Sitzung

davon einstimmig gefasst:

151 = 84,83 %

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Gemeinderat Altmann regt an, eine Ruhebank mit Mülleimer am Radweg Richtung Isen aufzustellen.

Gemeinderat Obermeier erkundigt sich über den Notbetrieb im Kindergarten sowie das Homeschooling.

Die Erste Bürgermeisterin teilt hierzu mit, dass in der 2. Woche bereits 16 Kinder im Kindergarten sowie 8 Kinder in der Krippe für den Notbetrieb angemeldet sind.

Beim Homeschooling gestaltete sich der Unterricht über den Schulmanager anfangs schwierig, jedoch läuft es mittlerweile besser.

Gemeinderat Frank teilt mit, dass entlang der Stockschützenbahn am Sportplatz die Hecken komplett entfernt wurden. Es sollte nachgefragt werden, was hier der Hintergrund war.

Die Geschwindigkeitsmessanlage soll nochmal in Obergeislbach aufgestellt werden, von Hönning kommend nach der zweiten Kurve. Der Standort kann gerne vorab mit Gemeinderat Frank geklärt werden.

Gemeinderat Baumgartner teilt mit, dass der Gehweg in Brandlengdorf gepflastert oder asphaltiert werden müsste. Gemeinderätin Angenend klärt auf, dass dieser Bereich privat ist. Man könnte sich evtl. mit den Eigentümern besprechen.

Gemeinderätin Angenend regt nochmals an, die Digitalisierung der Grundschule weiter voranzutreiben.

Gemeinderat Bauer teilt mit, dass am Funkturm in Wimpasing durchgehend das Licht brennt. Dies sollte dem Betreiber mitgeteilt werden.

Michèle Forstmaier Erste Bürgermeisterin